



Hygienekonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Innen- und Außenbereich

Das Hygienekonzept gilt für alle Nutzungen von Sportstätten, welche sich in der Verwaltung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (EBS) befinden, ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 21. September 2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und aus der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 25. August 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygienekonzeptes umzusetzen. Jede Nutzergruppe hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Vorsitzender, Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Nutzergruppe oder dem Veranstalter. Für die Kontaktnachverfolgung ist das zur Verfügung gestellte Formular (Anlage 1) durch die Nutzer vollständig auszufüllen und bei Notwendigkeit durch den Verantwortlichen der zuständigen Behörde vorzulegen.
3. Der EBS übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang „Coronavirus-Nutzungsregeln für Sportstätten“ ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - Auf den Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, zu achten.
 - Wird der Mindestabstand in Gebäuden außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten unterschritten, ist ein Mund–Nasen–Schutz zu tragen.
 - In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Die in den Objekten ausgewiesene maximale Personenanzahl pro Umkleide ist einzuhalten. Die daraus resultierenden Kapazitätseinschränkungen sind dadurch zu kompensieren, dass die Nutzer bereits umgezogen zum Sportbetrieb erscheinen und ohne Duschnutzung die Sportstätte wieder verlassen.
 - Die Anwesenheit von zusätzlichen Personen vor, während und nach dem Trainings- und Wettkampfbetrieb, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist auf das Mindestmaß zu beschränken und die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.



- Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
 - Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
 - Bei Kontaktssportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
 - Trainingsgeräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer zu reinigen.
 - Personen mit Covid-19-Verdacht, wie z. B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
 - Vereinsfeiern sind mit bis zu 50 Personen zulässig unter Einhaltung der Hygieneregeln.
 - Für alle Nutzungen in geschlossenen Sporthallen und Sporträumen existiert ein Lüftungskonzept (Anlage 2), welches eine gesteigerte Frischluftzufuhr ermöglicht. Dieses Lüftungskonzept regelt die notwendigen Maßnahmen (Querlüften bzw. Luftmenge der Lüftungsanlage) und die Verantwortlichkeiten. Bei nicht ausreichender Frischluftzufuhr während der Nutzung ist zwischen den einzelnen Nutzungen eine Lüftungspause einzulegen.
 - Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.
4. Die jeweils zugelassene Anzahl von Sportlern ist abhängig von der auszuübenden Sportart. Ein speziell auf die Sportart abgestimmtes Hygienekonzept ist gemäß Corona-Schutz-Verordnung durch den Nutzer zu erstellen, umzusetzen und bei einer Kontrolle der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen.
5. Für **Sportveranstaltungen** ist durch den Veranstalter ein Hygienekonzept anzufertigen. Bei Sportveranstaltungen mit Publikum ab 50 Personen muss das Hygienekonzept durch das Gesundheitsamt genehmigt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Besuchern ist zu achten. Bei Veranstaltungen mit lautem Jubel, Gesängen usw. ist der Mindestabstand zwingend einzuhalten oder zu vergrößern. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes (z. B. am Eingang, beim Erwerb von Speisen und Getränken o. ä.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. Sporthallen) ist durch den Betreiber der Sportstätte unter Beachtung der geplanten Veranstaltungsdurchführung ein spezielles Lüftungskonzept (Anlage 1) zu erstellen und durch den Veranstalter umzusetzen, um eine gesteigerte Frischluftzufuhr zu gewährleisten.
Es wird empfohlen, auf Publikumsverkehr zu verzichten oder auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
6. Bei **Großveranstaltungen** mit Publikum und einer Besucherzahl von mehr als 1000 Personen ist ein durch das Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorzulegen.



7. Die Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sind in ihrer aktuellen Fassung durch den Nutzer zu beachten und umzusetzen.
 8. Der EBS übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:
 - Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
 - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen ausgerüstet. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.
 - Alle Innen- und Außensportstätten sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.
 - Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - Als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Abteilungsleiter Sportstätten des EBS benannt.
- Kontaktdaten: sport@dresden.de

Weitere spezielle Hygienekonzepte für Sportanlagen und Sport-/Veranstaltungsangebote können ergänzend zu diesem Hygienekonzept gefordert werden.

Dresden, 17. September 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ralf Gabriel".

Ralf Gabriel

Betriebsleiter

Registrierung

zur Kontaktverfolgung im Zusammenhang mit COVID19

gemäß Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten dient zur Nachverfolgung von Infektionen in den Sportstten. Ihre Daten werden, geschtzt vor Einsichtnahme durch Dritte, erhoben und fr die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs fr die zustndigen Behrden (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 der Schsischen Corona-Schutz-Verordnung) vorgehalten/auf Anforderung bermittelt. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgt nicht. Die Daten werden unverzglich nach Ablauf der Frist vernichtet.

Lüftungskonzepte für Sporthallen und Sporträume des EB Sportstätten

Dresden, 21.09.2020

Sporthallen/Sporträume	Raumluftechnische Anlage	Maßnahmen zur gesteigerten Frischluftzufuhr	verantwortlich	Publikumsverkehr
SH Mengststraße	ja	Türen öffnen (Querlüftung) 30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer	nein
SH Forsythienstraße	ja	Türen öffnen (Querlüftung) 30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer	nein
SH Alexander Herzen Straße	ja	Türen öffnen (Querlüftung) 30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer	nein
SH Ginsterstraße	ja	Türen öffnen (Querlüftung) 30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer	nein
Oskar-Röder-Straße Kegelbahn	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster im Kegelbahn - Vorraum Querlüftung	Nutzer	nein
SH Oskar-Röder-Straße Sporthalle	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüftung	Nutzer	nein
Tolkewitzer Straße 61 Kegelbahn	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster im Kegelbahn - Vorraum Querlüftung	Nutzer	nein
SpZ Blasewitz	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer	nein
SH Langebrück	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüftung	Nutzer	nein
Bobestraße Kegelbahn	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster im Kegelbahn - Vorraum Querlüftung	Nutzer	nein
Eisenberger Straße Billardraum	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster Querlüftung	Nutzer	nein
Dohnaer Straße Billardräume	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster Querlüftung	Nutzer	nein
Ostra Fechtraum	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüften	Nutzer	nein
Ostra Ballettraum	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüften	Nutzer	nein
ESBZ Ballspielhallen	ja	Umstellung der RLTA: Ausschließlich Zufuhr Außenluft, keine Beimischung von Umluftanteilen (im Automatikbetrieb bis 40 %)	EBS	ja
ESBZ Arena	ja	Umstellung der RLTA: Reduzierung des Umluftbetriebes (im Automatikbetrieb bis 50 %) auf max. 25% (Trocknungsanlanlage klimatisch erforderlich)	EBS	ja
ESBZ Trainingseishalle	ja	Umstellung der RLTA: Reduzierung des Umluftbetriebes (im Automatikbetrieb bis 50 %) auf max. 25% (Trocknungsanlanlage klimatisch erforderlich)	EBS	ja
ESBZ Krafträume	ja	Umstellung der RLTA: Erhöhung Volumen, generell nur Zufuhr Außenluft	EBS	nein
ESBZ Ballettraum	ja	Umstellung der RLTA: Erhöhung Volumen, generell nur Zufuhr Außenluft	EBS	nein